



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 360/04

vom
14. September 2004
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. September 2004 beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 23. März 2004 wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seiner Revision.

Gründe:

Der Generalbundesanwalt hat in seiner Antragsschrift vom 13. August 2004 u.a. ausgeführt:

"Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist unzulässig. Ausweislich des Sitzungsprotokolls haben der

Angeklagte und sein Verteidiger nach Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die Urteilsverkündung noch in der Hauptverhandlung wirksam gemäß § 302 Abs. 1 Satz 1 StPO vom 24. März 2004 auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet (Bl. 294 d.A.)."

Dem stimmt der Senat zu.

Wahl

Boetticher

Hebenstreit

Elf

Graf